

Bei der auf solche Weise vorhandenen Unmöglichkeit, neue und charakteristische, allgemeine Elemente für das Entwerfen von Gebäuden für Militär-Behörden aufzustellen, bleibt nur übrig, in einer Anzahl neuerer Gebäude dieser Art Beispiele der großen Mannigfaltigkeit der bezüglichen Bauprogramme zu geben und zu zeigen, wie die Architekten ihre Aufgabe zu lösen bestrebt waren.

426.  
General-  
Commandos.

Die Anforderungen, welche man in das Bauprogramm für ein deutsches General-Commando (Commando-Stelle eines Armee-Corps) aufnehmen müßte, würden, wenn sie Anspruch auf Vollständigkeit erheben wollten, wie folgt lauten:

- 1) Dienstwohnung des commandirenden Generals nebst Repräsentations-Räumen;
- 2) Dienstzimmer für den Generalstab und die Adjutantur (1 Generalstabs-Chef, 1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann, 2 Adjutanten);
- 3) Geschäftsräume für die Intendantur (1 Corps-Intendant, 5 Räte und Affefforen, 21 Unterbeamte);
- 4) die Räume für das Corps-Kriegsgericht;
- 5) die Räume für den Corps-Generalarzt (die Sanitäts-Direction), und
- 6) die Dienstwohnungen der Militär-Geistlichen.

Bei einzelnen Armee-Corps würden noch hinzukommen:

- 7) die Bureaus für eine Garnisons-Baudirection, und
- 8) die Diensträume für einen Stabs-Apotheker.

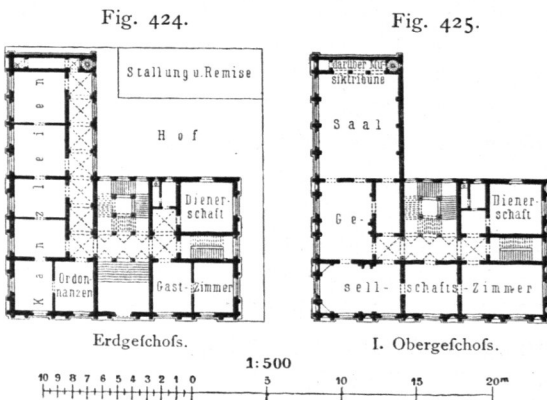
Es besteht keine bauliche Anlage, welche allen vorgenannten Bestandtheilen eines General-Commandos Unterkommen gewährte; auch dürfte man bei etwaigen Neubauten kaum jemals darauf ausgehen, alle diese verschiedenen Zweige räumlich zusammenzufassen. Unbedingt geschehen muß dies aber mit der Dienstwohnung oder wenigstens den Dienstzimmern des commandirenden Generals und den Geschäftszimmern des Generalstabes. Wünschenswerth ist es allerdings, wenn dann noch die Intendantur in demselben Gebäude oder denselben Gebäudegruppen untergebracht werden kann. Die übrigen Dienstzweige vertragen, ohne zu fühlbare Erfchwerung des Dienstes, eine räumliche Trennung vom Sitze des Commandos, obgleich der Corps-Auditeur und der Corps-Generalarzt öfter mit dem commandirenden General zu verkehren haben, und es daher angemessen sein würde, jeden derselben ein Dienstzimmer im Gebäude einzuräumen

427.  
Beispiel  
I.

In Fig. 424 u. 425<sup>465)</sup> ist der (nach einem vom württembergischen Kriegs-

Ministerium aufgestellten Bauprogramm bearbeitete) Entwurf *Dollinger's* für ein General-Commando-Gebäude zu Stuttgart dargestellt; derselbe zeigt im Wesentlichen nur die Verbindung der Wohnung des commandirenden Generals mit den für Generalstab und Adjutanten erforderlichen Räumen.

Das Gebäude war für einen Eckbauplatz gedacht, besteht daher aus zwei, unter rechtem Winkel zusammenstoßenden Flügeln, von welchen der eine 3, der andere (der Saalbau) 2½ Geschosse hoch ist. Die dreiarmlige, säulen-



Entwurf zu einem General-Commando-Gebäude  
zu Stuttgart<sup>465)</sup>.

Arch.: *Dollinger*.

<sup>465)</sup> Nach: DOLLINGER. Entwurf zu einem Generalcommandogebäude für Stuttgart. Zeitfch. f. Baukde. 1882, S. 1 u. Bl. 1.